



Jus statut.

I

2935

Jus ~~quoniam~~ statut. 127.

k8

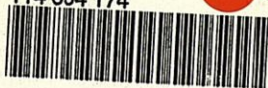
I, 2935

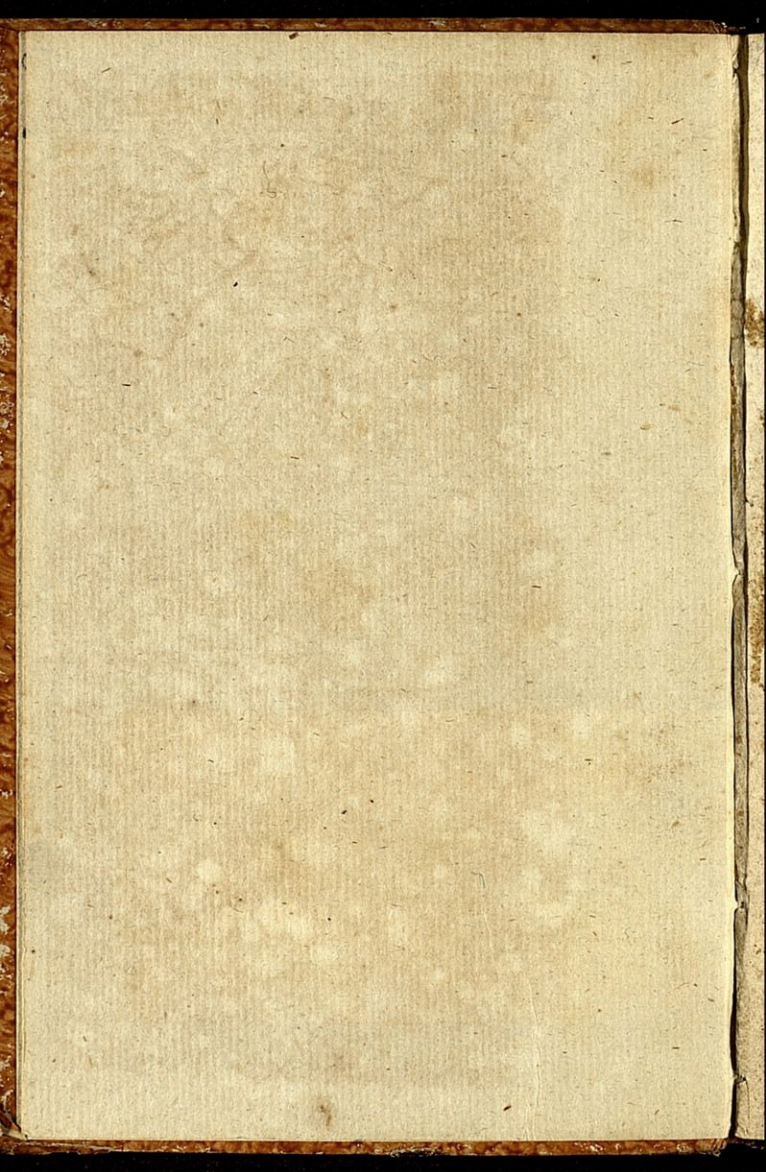
SUB Göttingen

114 654 174



7





Uiber die
Abstiftung
der Unterthanen
im
Königreiche Böhmen.

Von
Georg Viktorin Rastius,
k. k. öffentlichen Notar, und beeidigten Landes-
advokaten in Böhmen.



Prag,
verlegt bei Johann Diesbach Buchdrucker und
Buchhändler 1798.

EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM.
GEORGIAE
AUG.

Die häufigen Beschwerden über Ab-
stiftung der Unterthanen, wodurch die
Landesstellen, ja selbst der höchste Hof
behelliget wird, entstehen theils durch
unrichtige Anwendung der Gesetze,
theils aus dem Eigensinne des Unter-
thans, und endlich aus verkannten Un-
terscheidung der mancherlei Gattungen
dieser Abstiftung.

Durch langjährige Erfahrung ha-
be den Mitteln nachgedacht, wie die-
sen Beschwerden abgeholfen, und aus
welchem Gesichtspunkte jede Gattung
derselben zu beurtheilen, zu entscheiden
seye?

Die Absicht dieses Unternehmens
war das allgemeine Beste, Vorthail
der Grundherrschaften und Untertha-
nen, deren erstere durch unangenehme
Rechtsführungen belästiget, letztere
aber

aber durch widrige Ausdeutung der
Gesetzen irre geleitet werden.

Ich hielte es daher vor nützlich,
angehende Beamte und Geschäftsträ-
ger der Dominien dahin zu führen,
wie Selbte ohne Nachtheil der Obrig-
keit und Unterthanen sich zweckmäßig
zu benehmen haben.

Der Verfasser.

Erstes



Erstes Kapitel.

Von den Gattungen der Abtistung.

§. 1.

Die Abtistung der Unterthanen theilet sich in drei besondere Gattungen, a) in jene, die von Obrigkeitswegen geschieht, b) die zum Grunde eine gerichtliche Veranlassung hat, und c) welche aus Strafe gegen einen oder mehrere Unterthanen verhänget wird.

§. 2.

Von Obrigkeitswegen geschieht die Abtistung in zweien Fällen: Erstens: wenn sich ein Unterthan über zwei Drittel seines beweg- und unbeweglichen Vermögens eingeschuldet hat, ohne mit Grunde er-
wei-

weisen zu können, daß diese Einschuldung durch erlittene Unglücksfälle habe unmittelbar erfolgen müssen, und zweitens: wenn ein lüderlicher Wirth den Grund sowohl im Feldbaue als Gebäuden ganz veröden läßt, und weder die landes noch obrigkeitliche Abgaben zu entrichten mehr im Stande ist.

Um sich nun von der Art der Einschuldung über zwei Drittel sowohl, als Lüderlichkeit des Unterthans gründlich zu überzeugen, hat der geschäftsleitende Dominikalbeamte, welchem ohnedies vermög Gesetzen auf die wirthschaftliche Gebahrung der Unterthanen mit ihren Vermögen zu wachen obliegt, und dessen wahre Beschaffenheit theils aus der fleißigen Kultur des Feldbaues, und Aufrechthaltung der Wohngebäuden, theils aber aus der richtigen Abfuhr der landesfürstlichen sowohl als Dominikalschuldigkeiten sich von selbst aufklären muß, vorläufigen Einsicht der Grundbücher, oder Ruchbarwerdung der noch nicht zur Vormerkung eingebrachten Schulden die genaue Untersuchung anzustellen, und wenn sich die Einschuldung des unterthänigen Vermögens über

entdecken sollte, zu der ordnungsmässigen Abstiftung nach Vorschrift des Hofdekrets von 18. April 1785. in der Art zu schreiten, damit der Vermögensstand des Unterthans durch zwei auswärtigen Beamte mit Vorladung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertretters untersucht, und der Schuldenstand liquidirt werde.

§. 3.

Diese vorläufige Untersuchung des Vermögensstandes muß aus der wesentlichen Ursache vorausgehen, weil mögliche Fälle eintreten können, wo der zur Abstiftung geeignet werden wollende Unterthan sich über die ihm zur Last gelegte Einschuldung über $\frac{2}{3}$ durch Wetter= Feuer= und Wasserschaden, dann Viehfall und andere unglückliche Ereignissen zu rechtfertigen, oder gerade das Gegentheil der nicht statt findenden Abstiftung zu erweisen im Stande seyn dürfte; wo sodann jede derlei — auf Veranlassung des geschäftsleitenden obrigkeitlichen Beamten angetragene Abstiftung von dem k. Kreisamte nicht begnehmiget, und auf weiters offen stehenden Rekurs, die Grundherr=

herrschaft in kostspielige Umtriebe versetzt werden würde; zumal, wo Billigkeit eintritt, nicht nach der Schärfe des Gesetzes verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zur Berichtigung seiner Rückstände eingeräumt werden sollte. Patent vom 18. December 1784.

§. 4.

Hat sich aber bei dieser vorläufiggetroffenen Untersuchung die wirkliche Einschuldung über $\frac{2}{3}$ entdeckt, so ist die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schatzmänner dergleichen die Aufforderung der Gläubigern vorzunehmen, das Inventarium über den erhobenen Aktiv- und Passivstand zu verfassen, solches von den dazu gewählt-auswärtigen Beamten zu unterschreiben, und von der Herrschaft dem k. Kreisamte mit dem Gesuch um Bewilligung der Abstiftung einzureichen.

1te Anmerkung. Bei der 117ten Frage in den kreisämtlichen Wissenschaften des Herrn von Mayern, in der ersten Abtheilung wird nur die Gegenwart eines Beamten bei der Abschätzung der unterthänigen Grundstücken
an

an Hand gelassen, welche Vorschrift jedoch durch Hofdekret von 18. April 1785. dadurch geändert worden; weil hiezu zwei auswärtige, das ist benachbarte Beamte, nebst den verständigen Schatzmännern unmittelbar erforderlich sind.

2te Anmerkung. In gleichbesagten Kreisämlichen Wissenschaften auf die 115te Frage, wird laut dobrzischer Reskript vom 12ten May 1770. die Befugniß dem abzustiftenden Unterthan eingeräumt, sich diesfalls bei dem Kreisamte zu melden, welche Vorschrift aber mit dem ganz erloschen, weil selbst die Obrigkeit den angetragenen Abstiftungsfall zur weiteren kreisämtlichen Erkenntniß einzubegleiten hat, folglich dem Unterthan erst von der kreisämtlichen Entscheidung der weitere Refurs an das k. Landesgubernium, und von dannen bis an die höchste Hofstelle offen stehet.

§. 5.

Nach diesfälligeingebrachten Gesuch hat das k. Kreisamt eine Untersuchung mit Vorladung der Obrigkeit und des Unterthans anzuordnen, über die angetragene Abstiftung den letzteren zu vernehmen,

men, und nach ordentlicher Verhandlung der Sache den Ausspruch mit dem Beisatze zu fällen, daß einem wie dem andern Theile der Rekurs offen stehe, folglich bis dahin mit der Abstiftung keineswegs vorzugehen seye; indem, wenn der unwissende Unterthan den ihm einberaumten und binnen 14 Tagen entweder münd- oder schriftlich anzumeldenden Rekurs verabsäumen sollte, er Gefahr laufen würde, daß die gegen ihn gefällte Entscheidung von Obrigkeit wegen requirt, und die bewilligte Abstiftung vollzogen werden könnte.

Der auf solche Art mit Verabsäumung der Fallfrist abgestiftete Unterthan wird demungeachtet weitere Beschwerde erheben, die man in Betracht seiner Unwissenheit, und, daß jene im politischen Zuge verabsäumte Rekursfristen keine Sachfälligkeit nach sich ziehen, anhören, und bei Eintretung wichtigen Behelfen die bereits vollzogene Abstiftung ganz aufheben dürfte; wodurch neue Reichsfehrlagen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, in Absicht des auf den Grund des abgestifteten neu eingesetzten Wirths, wegen

gen obwaltenden Schadloshaltung des letzteren entstehen würden.

§. 6.

Es ist demnach zur Vorbeugung aller nachtheiligen Umtrieben entsprechend, bei Zustellung des kreisämtlichen Spruchs, demjenigen Unterthan, wider welchen die Abstiftung erkannt worden, die Fallfrist zur Einbringung des offenstehenden Rekurses, bei öffentlichen Amtstage in Beiseyn der Richter und Geschwornen mit der Warnung wohl begreiflich zu machen, daß bei Außerachtlassung des ihm freistehenden Rekurses, die wider ihn von k. Kreisamte bereits begnehmigte Abstiftung ohne weiters vollzogen werden würde. Durch diese gründliche Belehrung fällt die Vorschüzung einer Unwissenheit hinweg, und der einberaumte Zug einer höheren Beschwerde gewinnt schleunigere Beförderung, die um so nothwendiger ist, als einem zur wirklichen Abstiftung geeigneten Unterthan die schädliche Gelegenheit zur noch grösseren Verödung des eingeschuldeten Grundes, und hiedurch noch mehr erwachsenden Unsäbigkeit in richtigen Abfuhr der Landes

so=

sowohl als obrigkeitlichen Abgaben, für deren Einbringung das Dominium haften muß, beschränket wird.

§. 7.

Was die zweite Gattung der Abstiftung, nemlich jene, die zum Grunde eine gerichtliche Veranlassung hat, betrifft, das ist, wenn ein Partikulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion einschreitet, oder der Fall eines zu verhängenden Konkurses sich darstellt; diese gerichtliche Art von Abstiftung wird nicht mehr als ein politischer Gegenstand behandelt, und ist von jener, die von Obrigkeitswegen verhänget wird, dadurch ganz unterschieden, daß nur der ordentliche Richter, unter dessen Gerichtszwang in Folge der Jurisdiktionsnorm vom 11. Hornung 1784. erequirte, oder in Krida verfallene Unterthan gehöret nach Bestand der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung sein Amt zu handeln hat; woraus die Folge von selbst fließet, daß über derlei aus der Exekuzion oder dem Konkurse entstehende Abstiftung, von einem politischen Zuze der Beschwerden, somit von einer Anzeige an

an das k. Kreisamt, und von selbst zu erbittenden Abstiftungsbegnehmung keine Frage seyn könne; zumal dem Abgestifteten, wenn er sich durch die gerichtliche Verhandlung gekränkt zu seyn erachtet, die Beschwerde an das allgemeine Appellationsgericht, ordnungsmäßig einzubringen verstattet ist.

§. 8.

Auf die dritte Gattung der Abstiftung, welche von Obrigkeitwegen, aus Strafe wider einen oder mehrere Unterthanen vollzogen wird, zu gelangen. Dieser ereignet sich in dreien Fällen: Erstens: wenn ein Unterthan, der obrigkeitliche Erbziinsgründe durch emphyteutischen Ankauf besitzt, und durch drey ganze Jahre den bedungenen Grundziins (Canon) zu entrichten außer Acht setzt, folglich wenn dieser dreijährige Rückstand durch die Pfändung nicht eingebracht werden kann a). Zweitens: wenn b) ein oder mehrere Unterthanen in solchen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen ih=

a) Landesord. M. 26. Stadtr. L. 9.

b) Patent vom 10. Oktober 1771.

ihren Grundherrn, oder dessen Stellvertreter ausarten, sich in Ableistung der obrigkeitlichen Schuldigkeiten widersetzen, somit als Aufwiegler und Stöhrer der öffentlichen Ruhe betreten lassen sollten, also zwar, daß sich ungeachtet aller gelinden nach Zulaß des Patents vom 1ten September 1781. an selben bereits vollzogenen Strafen keine Besserung anhoffen ließe. Dahin gehöret auch vermög Hofdekret vom 30. May 1783. die Strafe der Abstiftung, wenn nämlich die Unterthanen die Robotabolizion von ihren Obrigkeiten abtroßen zu wollen sich begeben lassen sollten. Endlich drittens können auch die an den Gränzen gegen fremde Länder angesiedelte Schwärzer, die mit Väschung fremder Waaren sich betreten lassen, über die bereits durch die Geseze bestimmte Strafen mit der Abstiftung von Haus und Hof laut Hofdekrets von 19. Februar 1787. geandet werden.

§. 9.

Man hat bereits umständlich angeführt, daß c) kein Unterthan ohne vorher

c) Hofdekret vom 18. April 1785.

her eingelangten freisämtlichen Begnehmigung abgestiftet werden darf. Es entsteht also die Frage, ob die Herrschaft, welche einen Unterthan, wegen durch ganze drei Jahre nicht bezahlten Erbgrundzins (Canon) ohne freisämtlichen Vorwissen abzustiften berechtigt seye? und ob die bereits vollzohene Abstiftung, durch eine politische Erkenntniß wieder aufgehoben werden könne? Um diese Frage zu erörtern, muß man einen wesentlichen Unterschied machen zwischen den steuerbareingekauften Bauerngründen, welche an die Unterthanen mit vollen Erbeigenthumsrechte kontraktmäßig überlassen worden, und den Dominikal-Erbzinsgründen, bei welchen sich die Obrigkeit nicht nur das Obereigenthumsrecht, sondern auch die Einziehung eines derlei Zinsgrundes auf den Fall, wenn der Erbzinnsman durch ganze drei Jahre den Canon abzuführen unterlassen sollte, ausdrücklich vorbehalten hat. In Ansehen der eingekauftsteuerbaren Unterthansgründen ist höchstenorts d) klar entschieden, daß ohne erheblichen Ursachen derlei Wirththe weder
ab-

d) Dobrzyſcher Hofreſkript vom 12. May 177

abgestiftet, noch verwechselt werden sollten, und daß folglich die angetragene Abstiftung ohne freisämtlichen Vorwissen nicht statt finden könne. Dagegen in Rücksicht der Dominikalerbzinsgründen bestehet keine ausdrückliche Verordnung, welche den Obrigkeiten im Wege stehen sollte, ihr an einen Unterthan bedingt überlassenes Grundeigenthum, wenn er dem eingegangenen Vertrage die Folge zu leisten unterläßt, nach Bestand der Gesetze e) wieder einzuziehen; weil derlei Dominikalzinsgründe von der Obrigkeit in Extraordinario eigends versteuert werden, somit der Begeggrund des Gesetzes (ratio legis) wegen Aufrechthaltung der steuernden Unterthanen nicht vorhanden ist.

§. 10.

Warum aber die politische Erkenntniß, in diese im ordentlichen Rechtswege von der Obrigkeit behauptete Rückeinziehung des Dominikalzinsgrundes keinen Einfluß haben könne, ist jedermann von selbst einleuchtend, weil 1. der emphy-

tenw=

e) Landesord. Nr. 26. Stadtr. L. 9.

teuwtische Kontrakt nicht aus dem Bande der Unterthänigkeit (nexus subditela), wohl aber aus einem besondern Vertrage entstehet, und 2. dem auf solche Art abgestifteten Unterthan, wenn er sich gegen das Urtheil, kraft welchen die Abstiftung wider ihn erkannt worden, beschwert zu seyn glaubet, unbenommen ist, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung seine Beschwerde an das k. k. Appellationsgericht einzubringen.

Zweites Kapitel.

Von Schätzung des Vermögens bei einer zum politischen Verfahren geeigneten Abstiftung.

§. 1.

Jede Schätzung hat zum wesentlichen Endzwecke den wahren innern Werth der Sache nach Ueberlegung aller Umstände gewissenhaft zu bestimmen; weil diese Schätzung dem bereits liquidirten Passivstande entgegen gehalten werden muß, um

die unterwaltende Einschuldung über zwey Drittel des unterthänigen Vermögens mit aller möglichen Gewießheit auszumitteln. Dahin gehören :

- a) die Wohngebäude,
- b) die sämtliche bei dem Grunde befindliche Realitäten.
- c) Viehstand.
- d) Wirtschaftsgeräthe,
- e) das ersehnene und vorrätliche Getrand, Stroh, Grommet und Holz 2c.
- f) vorfindige Fahrnissen und Hausgeräthschaften 2c.

§. 2.

Die auswärtigen Beamte mit den sachverständigen Schatzmännern haben die Wohngebäuden, Scheuern und Viehstallungen mit allen hiezu gehörigbesäet oder brachliegenden Feldern, Gärten, Wiesen und Waldungen, Stück vor Stück in je ner Art, wie sich alldieses im gegenwärtigen Zustande befindet, nach dem innern Werth zu schätzen, ohne Rücksicht, daß diese nemliche Grundstücke vermög ältern Kontrakten um eine mindere, den damaligen Zeiten angemessene Schätzungsumme erkaufte, ererbet, oder durch irgend eine

eine Schätzung an den Unterthan gebracht worden sind; zumal, wenn man auf die vergangene Jahre zurückgehet, der Werth der Bauerngründe wegen zunehmenden Bevölkerung mehr als um die Halbscheid gestiegen ist.

§. 3.

Das bereits angeführte Hofdekret vom 18. April 1785. ordnet ganz deutlich, daß der auf vorläufige Schätzung erhobene Aktiv- und Passivstand in ein Inventarium zusammen zu ziehen seye. Ich glaube daher zweckmässig zu seyn, daß besagte Schätzungskommissarien den ganzen Vermögensstand in Beiseyn des obrigkeitlichen Jurisdicentens inventiren, und den zu erhöhenden Schätzungswerth in besondere Columnen dieser Inventur einschalten sollten. Hiedurch erwächst nun eine Urkunde, in welcher die angeordnete Vermögensbeschreibung, Schätzung und selbst der liquidirte Passivstand, zur besseren Uebersicht der ganzen Verhandlung sich darstellen wird.

Folgendes für die angehende Beamte beigedrucktes Formular dürfte zu diesem Endzwecke näher führen.

Inventarium.

Ueber das gesammte beweg- und unbewegliche Vermögen des zur Herrschaft N. gehörigen Unterthans N. N., welches auf Ansuchen des Herrn Oberamtmanns N. N. in Gegenwart des Herrn N. N. Kastners, und Herrn N. N. Waldbereiters von dem Gute N. mit Zuziehung des Sachverständigen N. N. N. N., dann in Beiseyn des Vorbemeldten Unterthans, oder dessen aufgestellten Vertretters N. N. den 31. Oktober 1797. aufgenommen worden, wie folget:

Inven- tirt.	Abge- schätzt.
An Hofgebäuden.	fl. fr.
Ein Wohnzimmer und Kammer, nebst einer Ge- sindstube.	150 =
Pferd- und Rübestall.	60 =
Scheuer	80 =
Rückwärts der Gebäuden befindet sich ein Obstgarten, unter 4 Mezen Aussaat, der 1. Klasse, jeder Mezen pr. 60 fl. gerechnet	240 =
Fürtrag	530 =

Inven- tirt.	Abge- schätzt.	fl. fr.
	Uibertrag.	530
	An Feldern.	
20	Messen mit Weißen ange- baut, von der 1. Klaf, den Messen à 60 fl. gerechnet.	1200 =
20	Messen mit Korn angebaut von der 2. Klaf, den Messen à 40 fl. gerechnet	800 =
10	Messen brachliegend von der 3. Klasse à 20 fl. gerechnet.	200 =
26	Messen Wiesen, jeden à 30 fl. gerechnet	780 =
8	Messen Waldung und Ge- stripp, sehr ausgehaut.	160 =
	An Vieh.	
3	Stück Zugpferde mit nöthi- gen Geschieren jedes à 50 fl. gerechnet	150 =
6	Melkthue, jede à 15 fl.	90 =
2	Kalbinen à 9 fl.	18 =
	An Wirthschaftsgeräthen.	
1	Mehltruhen	3 =
2	Eaiterwägen	25 =
	Fürtrag.	3956 =

Inventirt.		Abg. schätz.	fl.	fr.
	Uebertrag.		3956	=
2	Dungwägen		18	=
3	Scheibtruhen, wovon eine unbrauchbar		=	48
1	Schubkarren		=	25
1	Strohschneide		1	=
3	Sensen		1	20
10	Sicheln		1	=
3	Eaitter		=	45
	An vorrätthigen Getrayd.			
6	Messen Weizen a 2 fl.		12	
20	detto Korn a 1 fl. 30 fr.		30	=
10	Schock Weizenstroh a 6 fl.		60	=
10	detto Kornstroh a 6 fl.		60	=
	An Hausmobilien.			=
2	Eichene Kleider-Truhen, jede a 6 fl.		12	=
4	Tische von weichen Holz a 1 fl.		4	=
10	Lohnstühlen.		1	=
1	Wanduhr		5	=
	Gesammte Better mit aller Zugehör sind der Ehegattin gehörig.			

Summa des Aktivstandes || 4163 | 18.

Inven- tire.	Abge- schätz.
An Passivstand.	
Vermög des unterm 30. Oktober aufgenommenen Schulden-Liquidationspro- tokoll an rückständigen Grundgeldern . . .	200 =
In die Steuerkassa . . .	25 39
An ehegattlichen Illatis . . .	500 =
An rückständigen Zehend dem Pfarrer . . .	12 15
In die Waisenassa zu N. . .	450 =
In die Dominikalrendten an rückständigen Robotgeld. . .	25 =
Mehr in die Rendten vor ab- genommenes Bier und Ge- traid . . .	123 =
Dem Juden Abraham in N. . .	700 =
Dem Schenker N. N. in N. . .	800 =

Summa des Passivstandes || 2835 | 45.

Wenn demnach vorstehende Passiva
mit 2835 fl. 45 fr. dem obig abgeschätzten
Vermögensstande re. 4163 fl. 18 fr. ent-
gegengehalten werden, so ist klar zu erse-
hen,

ken, daß sich der Unterthan N. N. über $\frac{2}{3}$ des Vermögens eingeschuldet habe mit 60 fl. 13 fr.

Aktum der Inventur und Abschätzung
in N. N. am 31. Oktober 1797.

(L.S.) N. N. Oberamtmann.

(L.S.) N. N. Kasiner als Schätzungskommissär.

(L.S.) N. N. Waldbereiter als Abschätzungskommissär.

(L.S.) N. N. Schatzmann.

(L.S.) N. N. Schatzmann.

N. N. UnterthänigerBesitzer aus
dem Dorfe N. N.

oder:

N. N. Vertreter des zur Abstiftung
angetragenen Unterthans N. N. aus dem Dorfe N.

1te Anmerkung: Sollte diese Urkunde aus mehreren Bögen bestehen, so ist durch selbe eine Schnur zu ziehen, und beim Ende der Unterschriften mit harten Wachse zu befestigen.

2te Anmerkung: Da die unterthänige Kollargründe eigene Benennung in dem Landeskataster haben, und in nemlicher Art bei der neuen Steuerregulirungsausmessung in die Fassionsbögen eingetragen worden; so verstehet sich von selbst, daß diese Grundstücke auch bei der Schätzung ihre ursprüngliche Namen beibehalten müssen.

3te Anmerkung: Es würde sehr weitschichtig gewesen seyn, bei jeder Rubrik der Inventur alle nur mögliche Aktivposten beizurücken, z. B. Anzahl der Bienenstöcke, des Schaaf- und Porstenviehs, Heu, Grommets, Brettern und Holzes, dann was immer zu dem Fundus instruktus, oder den Haus- und Wirthschaftsgeräthen gehöret. Man hat also der aufhabenden Pflicht der gewählten Schätzungskommissaren überlassen, diese Rubriken nach Befund des vorhandenen Vermögens einzuleiten, und nichts zu übergehen, was zur verlässigen Ausmittlung des Aktivstandes dienlich seyn könnte.

§. 4.

Zu dem Ende muß bei diesfälligen Inventur und Abschätzung der Bedacht
da=

dahin genommen werden, damit keine Aktivpost zum Nachtheil des Unterthans übergangen werde: z. B. es darf von dem vorrathigen Getrayde zur Bestreitung des künftigen Winter- oder Sommerbau, der Brodung, und überhaupt des zum Fundo instrukt gehörigen Heu, Grommets, Stroh und Dungers nichts außer dem Schätzungsanschlag belassen werden, weil sich erstens nicht so um Einsetzung eines neuen Wirths, sondern um vorausgehende Abstiftung des Eigenthümers handelt, welcher zweitens nicht verhalten werden kann, von seinem Kaufrecht besitzenden Eigenthume, etwas unentgeltlich einem dritten zu überlassen. Hier auch drittens nicht der Fall eintritt, daß ein uneingekaufter Bauerngrund mit dem Beilaf des Fundi instrukti abgetreten werden sollte. Dessen Bestellung würde also zur Pflicht des neuen Besitzers gehören, wenn er bei der ordentlichen Feilbiethung, jenes Stift durch den meisten Anbot ersteiget, um sodann in alle, dem Grunde anlebende Nutzungen und Bürden eintreten, und sich durch eigene Unkosten den zur Bewirthschaftung nöthigen Fond herbeischaffen zu können.

§. 5.

Dieses dergestalt adjustirte Inventarium nimmt den Zug an das königl. Kreisamt, woselbst um Begnehmigung der angetragenen Abstiftung das Ansuchen nach dem zuliegenden Formular eingereicht wird.

Löbliches K. Kreisamt!

Aus der sub A. beiliegenden Inventur und Schätzung des gesammten Vermögens und zugleich liquidirten Schulden des zur hierortigen Herrschaft gehörigen Unterthans N. N. aus dem Dorfe N. N. er giebt sich der Fall, daß dieser Unterthan sich über $\frac{2}{3}$ seines beweg- und unbeweglichen Vermögens eingeschuldet, und ohne Erprobung eines, wie immer

mer gearteten Unglücksfalls den erst seit 8 Jahren käuflich an sich gebrachten Bauernhof mit 2835 fl. 45 fr. dergestalt belastet habe, daß er gegenwärtig weder die k. k. noch obrigkeitliche Abgaben zu berichtigen im Stande seye, folglich dieses Bauernstift die unvermeidliche Gefahr laufe, noch tiefer eingeschuldet, und ganz verödet zu werden. Gleichwie nun das Hofdekret vom 18. April 1785. diesen über $\frac{2}{3}$ des Vermögens eingeschuldeten Unterthan zur Abstiftung im politischen Wege eignet.

Als wird dieser Fall einem löbl. k. Kreisamte mit der Bitte angezeigt: womit die Abstif-

stiftung des Eingangs
berührten Unterthans
begnehmiget werden
möchte.

Pardubitz den 4. No-
vember 797.

N. N. Oberamtman.

Von außen.

Krudimer Kreisamt.

Herrschaft Pardubitzer Oberamt
bittet um Begnehmung
der Abstiftung des über $\frac{2}{3}$
seines Vermögens einge-
schuldeten Unterthans N. N.
aus dem Dorfe N. N.

Mit Beilage Lit. A.

§. 5.

Wenn von Zeit der bewilligten, und dem Unterthan mittelst Bescheids kund gemachten Abstriftung, kein Rekurs an das k. Landesgubernium ergriffen worden, so ist nach Verlauf einer Frist von 14 Tagen zu der Feilbietung zu schreiten, das gewöhnliche Edikt auszufertigen, in die Zeitungsblätter einzudrucken, und selbst in dem ganzen Kreise mittelst Cirkularverordnung zu jedermanns Wissenschaft und Anfrischung mehreren Kauflustigen bekannt zu machen; wo sodann nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung diese eingeschuldete Bauernwirthschaft bei einer öffentlichen Verkaufung (Excitation) an den meistbietenden Käufer zu veräußern, und der, nach Berichtigung aller für liquid befundenen Schulden mit den vertragten Zinsen und Unkosten, übrig bleibende Hinausrest dem abgestifteten Unterthan gegen Quittung zu erfolgen ist.

Drittes Kapitel.

Von den Steuern, Robotzinsen, und andern Dominikalabgaben, ob selbe bei der Schätzung als ein Passivum zu Kapital geschlagen werden können?

§. 1.

Jeder Unterthan tritt durch den erkauften Grund in das volle Recht ein, alle nur mögliche Nutzungen aus dem selben zu schöpfen, und so viel am Ueberschusse der reinen Einkünfte zu erwerben, als er nöthig hat, die laufende Steuern mit den obrigkeitlichen Schuldigkeiten zu berichtigen, und sich, dann seinen angehörigen den Unterhalt zu verschaffen. Diese laufende Abgaben können daher als eine wirkliche Schuld niemals betrachtet werden; zumal die k. Landessteuern und Urbargiebigkeiten nur als unmittelbare Ausgabsposten sind, welche in keiner Art zur verzinlichen Passivkapitalien angeschlagen werden können, sondern es sind in jenem Falle, wenn an derlei Abgaben etwas unbezahlt verblieben wäre, diese rück-

rückständige Beträge als Passiva einzusetzen.

§. 2.

Um diesen in der Natur der Sache gegründeten Satz anschaulich zu machen, muß aus der Folge selbst den Beweis herstellen, daß nemlich, wenn diese laufende Ausgabsposten als ein wirkliches Passivum zu Kapital geschlagen werden durften, ein jeder Unterthan gleich bei Uibernahm der erkauften Wirthschaft abstiftungsfähig seyn müßte.

Man nehme daher an, daß ein Wirth den Bauerngrund um eine sehr beträchtliche Summe pr. 3000 fl. erkaufet, und baar bezahlt habe; worauf

ganzjährige Steuer mit	42 fl. 35 $\frac{1}{2}$ fr.
Robotgeld	63 fl. 54 —
Zinsgetrand	18 fl. 59 $\frac{1}{2}$ —
Standhafte Geldzinsen	5 fl. — —
geistlicher Zehend	1 fl. 34 $\frac{1}{2}$ —
dann Militärkonkurrenz	7 fl. 30 —

haftet; welche Posten a 4 Prozent gerechnet, ein Kapital pr. 3308 fl. 45 fr. ausmachen, somit den Kaufswerth um 308 fl. 45 fr. übersteigen.

Anmerkung : Von derlei unrichtigen Berechnungen haben sich ähnliche Fälle bei der Unterthansvertretung ergeben, die endlich im Rechtswwege bis an die höchste Hofstelle gelangten, und für die klagende Unterthanen mit Aufhörung der, auf jene Kapitalszuläge begründet gewesenen Abstiftung entschieden worden.

§. 3.

Es ergiebt sich daher ganz offenbar, daß f) nur jene, in die Steuerkassa schuldicke Resten, so wie die rückständige Urbazial und alle andere obrigkeitliche Privatforderungen als wirkliche Passiva, nicht aber auch die im Laufe befindliche, den Bauernstift anklebende Giebigkeiten unter dieser Eigenschaft verstanden werden müssen.

§. 4.

Um aber die obrigkeitliche Privatforderungen bei der Abstiftung sowohl, als in Kridar- und andern Fällen mit rechtlichen Wirkung geltend zu machen, ist erforderlich, einen Unterschied zwischen

f) Hofdekret vom 13. Jenner 1775.

schen jenen Dominikalsforderungen, die aus dem Bande der Unterthänigkeit (nexu subditelæ) herfließen, und denen, welche aus einem Kontrakte entstanden sind, hierorts anzumerken. Erstere, das ist, alle wohl hergebrachte Urbarialschuldscheiten, in deren ruhig ununterbrochen 32jährigen Besiß g) sich die Obrigkeit befindet, bedarfen keines weitem Beweises; weil h) die Obrigkeit als der besitzende Theil nicht verhalten werden kann, die Rechtmässigkeit ihres Besißes zu erproben. Zum Beweis dieser rückständigen Abgaben ist daher nur ein beglaubter Extrakt aus den dem Unterthan zugestellten Handbüchern, und in deren Abgang, oder sonstigen Verneinungsfall, ein Auszug aus den Rendtregistern hinlänglich, die man jedoch in ordine liquidationis zur Vorbeugung jeden Widerspruchs, mit dem Antrag zu dem Erfüllungsaiide zu unterstützen hat. Die letztere hingegen, nemlich die aus einem Kontrakte entspringen, können durch die Rendtamt Bücher nicht
er=

g) Hofdekret vom 4. Sept. 1786.

h) Hofdekret vom 15. Jenner 1787.

ermiesen werden; weil i) gesetzlich entschieden ist, daß die über die Schulden der Grundholden bei der Herrschaft geführten rendtämlichen Bücher, weder unter diejenigen Urkunden, denen gemäß §. 111. der Gerichtsordnung die Wirkung des vollen Beweises eigen ist, noch unter diejenigen, denen vermög §. 119. der Gerichtsordnung die halbe Beweisraft eingeräumt worden, gehören.

§. 5.

Diese Privatforderungen müssen also durch ordentliche Schuldverschreibung, die der Unterthan auszustellen hat, erwiesen, und durch Einverleibung oder Vormerkung bei den Grundbüchern sicher gestellet werden; weil die Obrigkeit in solchen ex contractu entspringenden Forderungen nur in jener Art, wie die andern Privatgläubigern zu betrachten ist, welchen ohne erlangten Sicherstellung kein Vorzugsrecht gebühret.

Viertes Kapitel.

Von der Abstiftung in ältern Zeiten
und hieraus entstehenden Rechtsfüh-
rungen.

§. 1.

Es haben sich bisher ungleich mehrere Fälle ergeben, daß viele Unterthanen von ihren eingekauften Gründen, ungeachtet des Reskripts von 12. May 1770. und 13. Jenner 1775. ohne vorhergehenden Schätzung und Feilbietung, von obrigkeitwegen abgestiftet worden sind. Man nehme an, daß nach Verlauf 20 Jahren ein Unterthan, dessen eingekaufte Grund bereits in der zweiten Hand sich befindet, gegen so geartete Abstiftung Klage erhoben hat, in welcher Art wird nun diese Klage behandelt und entscheiden? Entweder hat sich schon dieser Unterthan gegen die Abstiftung beschweret, und, als er mit dieser seiner Beschwerde abgewiesen wurde, es hiebei sein Bewenden ließ, — und von weiteren Ergreifung des Rechtswegs abgestanden ist; oder, war diesem Unterthan an=

anhaltende Hinderniß, z. B. die Abwesenheit im Kriegsdienste außer der Provinz, oder gar außer Landes, oder langjährig schwere Krankheit im Weege, um seine Klage in gehörigen Zeit einzubringen?

Im ersten Falle ist der mit seiner Beschwerde bereits abgewiesene Unterthan um so minder zu hören, als ihm nach der politischerseits entschiedenen Abstiftung die gesetzliche Verjährung k) von drei Jahren und 18 Wochen entgegen steht, die Obrigkeit aber sich in guten Trau und Glauben in Ansehen der bereits in Sachen bestehenden Erkenntnissen befindet, und in diesen Trau und Glauben selbst durch die Gesetze l) befestiget worden, welche anordnen, daß bei einer nach den Gesetzen vollendeten Verjährung keiner Klage mehr statt gegeben werden solle.

§. 2.

Im zweiten Falle hat es eine ganz andere Bewandniß: denn, sobald einen
fol=

k) Novell. declar. LL. 10.

l) Hofresolution vom 31. Oktober. 1785.

solchen Unterthan das gemeine Beste abwesend machte, oder demselben eine andere unüberwindliche Hinderniß im Wege stund, konnte niemals die Verjährung gegen ihn den Anfang nehmen. Er ist daher berechtigt, seine Klage bei dem Kreisamte mit allen nöthigen Behehlen einzubringen, und die Schlußbitte dahin zu stellen, womit diese ohne Beobachtung der gesetzlichen Feyerlichkeiten gegen ihn verhängte Abstiftung aufgehoben, und ihm sein entzogener Bauernhof wieder eingeantwortet werden möchte. Findet nun das Kreisamt die Klage des Unterthans gegründet zu seyn; so hat selbes vor Entscheidung der Sache darauf zu sehen, ob die Obrigkeit das besitzende Gut bei einer gerichtlichen Vergantung (Exitation), folglich authore Prætoris käuflich oder mittelst Erbrechts, und durch jeden andern Privatkontrakt an sich gebracht habe? Im ersten Falle darf die Obrigkeit aus Gegenstand dieser vor ihrer Besitznehmung sich ereigneten Abstiftung m) in keine Verbindung gezogen werden. Dagegen im zweiten Falle,

m) Hofreskript vom 6ten Jenner 1751.

le, wenn auf Kassirung der Abstiftung erkannt werden sollte, ist dem neueingesetzten Wirth, der dem abgestifteten Kläger den Grund wieder zurückzustellen hat, die Entschädigungs-klage im Rechtswege vorzubehalten.

§. 3.

Wenn nun auf weitem Refurs diese freisämtliche Erkenntniß vom k. Landesgubernium, und selbst der höchsten Hofstelle begnehmiget worden, und der bereits abgetretene Wirth die ihm vorbehaltene Entschädigungs-klage wider die Obrigkeit, entweder durch das k. Fiskalamt, oder durch einen andern berechtigten Advokaten nach Zulaß des Hofdekrets vom 26. September 1797. eingebracht hat; so ist die beklagte Obrigkeit aus der Analogie des Hofreskripts vom 31. Juli 1750. befugt, den Regreß an den vorigen Besitzer, oder dessen Erben zu suchen, und hierwegen die rechtliche Vertretung gehörig einzuleiten. Sollte jedoch an den vormaligen Besitzer, oder dessen Erben kein Regreß mehr eingeholt werden können, so muß sich ein derlei Grundherr selbst heimmessen, daß er beim Kaufe auf der-

derlei sich ereignen mögende Fälle keine Rücksicht genommen habe.

§. 4.

Ferners hat der abgetrettene Wirth das volle Recht, vor Zurückstellung des, durch diese Abstiftung entzogenen Grundes, sowohl die erweisliche Verbesserungen, als auch die allenfalls berichtigte, mit dem Grunde übernommene Schulden an dem Antretter zu fordern; welche Meliorationen, wenn die Sache zwischen beiden Theilen bei einer deßhalb zu versuchenden Güthandlung nicht abgethan werden könnte, durch unparteilige Schatzmänner auszumitteln seyn würde.

§. 5.

Woher wird aber der abgetrettene neue Wirth seine Entschädigung in Absicht des dem alten Besitzer zurückgestellten Bauerngrundes erhalten, da seine dermalig authore Prætor gewordene Obrigkeit vermög Hofrescript vom 6. Novemb. 1751. zu keiner Schadloshaltung für die Thatfachen des vormaligen Grundherrns verbunden ist? In diesem Falle hat der abge-

ge=

getrettene Wirth keine andere Wahl, als die geweste Obrigkeit, unter welcher diese Abstiftung veranlasset worden, im Rechtsweege zu belangen, und wenn selbte bereits verstorben wäre, sich an ihren Erben zu erholen. Sollten hingegen auch diese Erben unvernünftig seyn, die Schadloshaltung zu leisten, so muß sich der abgetrettene Wirth eigends zuschreiben, daß er bei Antretung dieser Bauernwirthschaft sich im Kontrakte nicht besser verwahret habe; da er wohl gewußt, daß er einen Grund, von welchem sein Vorwirth abgestiftet worden, an sich gebracht, folglich ganz leicht vermuthen konnte, daß der von seiner Wirthschaft entsezte Unterthan weitere Klage erheben dürfte.

§. 6.

Von der politischen Beschwerde gegen die unrechtmäßig verhängte Abstiftung kann in gleicher Art die nach einem solchen in Kriegsdiensten, außer der Provinz, oder außer Landes verstorbenen Unterthan hinterbliebene Wittwe mit ihren Kindern nicht ausgeschlossen werden; weil für sie die nämliche Grundursache des Gesetzes (ratio legis) das Wort führet.

ret. Weßhalb auch laut höchsten Hofdekrets vom 1. Juni 1792. ein ähnlicher Fall zwischen der Wittwe Katharina Brunin, und der Pettschkauer Obrigkeit dahin entschieden worden, daß die ihrem Ehemanne entzogene, und an einem dritten veräußerte Mahlenmühle, dieser Wittwe und dem Johann Brunischen Descendenten gegen Vergütung der erweislichen Meliorationen zurückgestellt, und sowohl ihr als dem abtretenden neuen Besitzer die Entschädigungsklage wider die Obrigkeit eingeräumt werden sollte.

§. 7.

Das nemliche Klagerecht gebühret auch denjenigen Waisen, deren Vater vor Entscheidung der bereits wider die Abstiftung eingebrachten Beschwerde gestorben; weil hiedurch dieses nämliche ex nexu subditelæ herfließende Klagerecht an selbe als rechtmäßige Erben ihres Vaters übergangen, welches sie vermög bestehenden Gesetzen n) gegen die eigene Obrigkeit auszuführen berechtiget sind.

§. 8.

n) Unterthanspatent vom 1. Sept. 1787.

§. 8.

Sollte jedoch ein Unterthan durch ganze drei Jahre und 18 Wochen gegen die erlittene Abstiftung gar nichts einwenden, und sein allenfallsiges Recht zu suchen, durch die gesetzliche Verjährung erlöschen lassen o) p); so stehet die Erneuerung einer so gearteten Beschwerde seinen Descendenten von darum nicht mehr zu; weil ihr Vater durch dieses so vieljährige Stillschweigen die verwirkte Abstiftung als richtig erkannt; wodurch an seine Kinder nichts übergegangen, aus welchen selbst ein bereits erloschenes Klagegerecht wieder erneuern und fortsetzen könnten.

§. 9.

Diese angeführte Verjährungsgesetze müssen als die größte Wohlthat des höchsten Landesfürsten betrachtet werden; weil hiedurch nicht nur denen öfters muthwilligen Beschwerden der Unterthanen Schranken gesetzt, sondern auch für die
Si=

o) Novell. declar. LL. 10.

p) Hofresolution vom 31. Oktober. 1775.

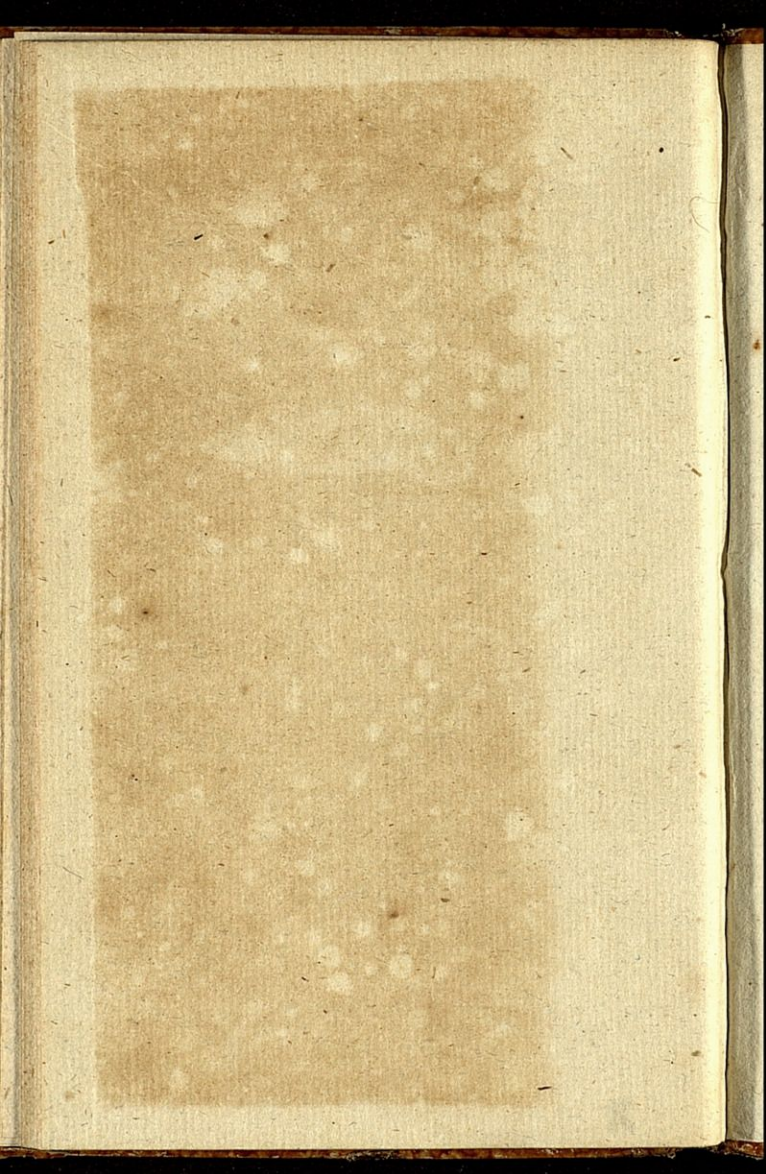
Sicherheit des grundherrlichen Besitzstandes durch das nachgefolgte Hofdekret vom 18. April 1784. noch mehr gesorget worden; da in selben ausdrücklich verordnet ist, daß, wenn die Unterthanen bei Abänderung des obrigkeitlichen Besitzstandes binnen 3 Jahren die Klage in Ansehn des gegen letztabgetretenen Grundherrschaften stehenden Forderungen einzubringen untrließen, selbe mit dieser Klage nicht mehr gehöret werden sollten.

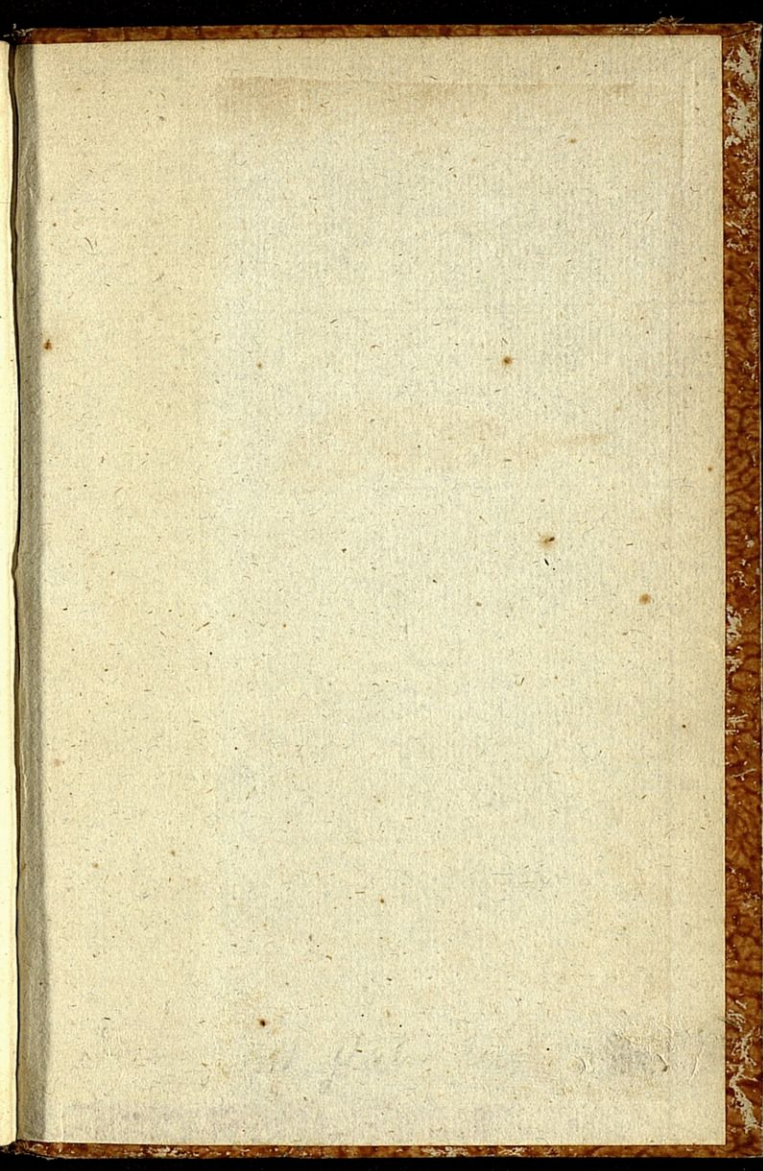
§. 10.

Damit aber die neue Obrigkeit sich gegen die allenfällige Unterthans Beschwerden sicher stelle; so ist das Augenmerk darauf zu nehmen, damit bei einer zu erwirkenden kreisämtlichen Kommission die sämtliche Unterthanen vorberuffen, und ob sie eine gegründet- und erweisliche Forderung gegen ihre vormalige Obrigkeit haben, befraget werden möchten; fällt ihre Antwort verneinend aus, so ist selbe umständlich in das Protokoll aufzunehmen, dann von Richtern und Geschwornen zu unterfertigen. Tritt aber das Gegentheil ein, so kann sich die neue Obrigkeit mit der Exiktion, und

und wenn diese nicht stipulirt worden
seyn durfte, durch andere rechtliche Wee-
ge sicher stellen, wobei sich jedoch das
k. Kreisamt gegenwärtig halten wird,
die Unterthanen, wenn sie mit bereits
entschiedenen verjährt, oder sonst muth-
willigen Klagen auftreten wollten, gründ-
lich zu belehren, und vor dem hieraus
entstehenden Schaden und Nachtheil, dann
der unfehlbaren Bestrafung eines solchen
Muthwillens zu warnen.









© SUB GÖTTINGEN / GDZ | 2011

